

# Nachträge.

## In §. 18 des 1. Theiles, S. 32.

Der gemeine Ahorn hat die eigenthümliche Eigenschaft, daß ihm in einem Alter von 15 bis 20 Jahren unter der Rinde der Bast der Länge nach aufspaltet, und in einer Breite von 5 bis 6 Zoll das Holz bloßlegt. Da die über diesem freigelegten Holze befindliche Rinde keinen Splint unter sich hat, so stirbt sie allmählig ab und fällt herunter, wonach nun das Holz frei bleibt. Inzwischen hat sich an den Rändern dieses Spaltes wieder neuer Splint angelegt, in Folge dessen nach einigen Jahren die Wunde ausgeheilt und der Baum wieder vollkommen gesund ist.

## In §. 120 des 1. Theiles, S. 428.

Leider hat sich die von Herrn Faber du Four in Vorschlag gebrachte Benutzung der aus den Hohöfen abziehenden Gase zum Betriebe der Puddlingsöfen nicht in dem Maße bewährt, wie allgemein erwartet wurde. An Stelle dieser verfehlten Verbesserung ist dagegen eine andere in Anwendung gekommen, durch welche das Frischen des Eisens in den Puddlingsöfen dadurch erleichtert ist, daß der Coaks, den man zur Heizung dieser Öfen verwendet, vorher vollkommen vom Schwefel gereinigt wird.

## In §. 108 des 2. Theiles, S. 257.

Mittels allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. April 1853, und der auf Grund derselben erfolgten Bekanntmachung der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern vom 10. September 1853, ist die Instruction vom 14. Januar 1822, und die nachträgliche Bestimmung dazu vom 17. Mai 1830 aufgehoben; es ist den Regierungen überlassen, in Betreff der in der Instruction vom 14. Januar 1822 außer der Bestimmung der Weite der Rauchröhren enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Construction der Rauchfänge, deren Reinigung u. s. w., so weit dieses im Interesse der Baupolizei und Feuer-sicherheit für nöthig erachtet wird, nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1850 (Polizei-Verwaltung) die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die königliche Regierung in Potsdam hat im 42. Stück ihres Amtsblattes die hierher gehörigen Bestimmungen bereits erlassen.

## In §. 100 des 2. Theiles, S. 232.

Nach dem Circular-Rescript des Ministeriums für Handel vom 17. Mai 1820 sollen bei allen Staatsbauten die zu den verschiedenen Mauer-Arbeiten erforderlichen Ziegel folgendermaßen in Ansatz gebracht werden.

N <sup>o</sup>	Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu			
		1 lauf. Fuß.	1 Kubikfuß.	1 □ Ruthe.	1 Schachttrh.
	Die Mauersteine sollen in 3 verschiedenen Formen angefertigt werden, nämlich:				
			lang, breit, dick.		
	1) große . . .		11½", 5½", 2½".		
	2) mittlere . . .		10", 4½", 2½".		
	3) kleine . . .		9½", 4½", 2½".		

N <sup>o</sup>	Benennung der Arbeiten.	An Mauersteinen sind erforderlich zu			
		1 lauf. Fuß.	1 Kubikfuß.	1 □ Ruthe.	1 Schachttrh.
	Es wird angenommen, daß das Mauerwerk durchgängig mit ½" starken Fugen ausgeführt werde; alsdann sind von diesen verschiedenen Steinen erforderlich:				
1	Zu einer Röllschicht auf den laufenden Fuß				
	a) von großen Steinen . . .	4	—	—	—
	b) = mittlern . . .	4	—	—	—
	c) = kleinen . . .	4¾	—	—	—
2	Zu ganz vollem Mauerwerk, nach Kubikfuß oder Schachttruthen berechnet:				
	a) von großen Steinen . . .	—	8	—	1152
	b) = mittlern . . .	—	10 <sup>2</sup> / <sub>7</sub>	—	1480
	c) = kleinen . . .	—	13 <sup>1</sup> / <sub>7</sub>	—	1893
	Wenn aber das Mauerwerk mit Oeffnungen durchbrochen ist, so müssen diese entweder in Abzug gebracht werden, oder man kann für die gewöhnlich vorkommenden Fälle, wo die Fenster in den Fronten 7½ bis 9' von Mittel zu Mittel entfernt liegen, auf die Schachttruthe Mauer ohne Abzug der Oeffnungen rechnen:				
	a) von großen Steinen . . .	—	—	—	870
	b) = mittlern . . .	—	—	—	1117
	c) = kleinen . . .	—	—	—	1429
3	Zu einer Quadrat-Ruthe vollem Mauerwerk gehören:				
	1) wenn die Mauer einen halben Stein stark wird:				
	a) von großen Steinen . . .	—	—	576	—
	b) = mittlern . . .	—	—	658	—
	c) = kleinen . . .	—	—	788	—
	2) wenn die Mauer einen Stein stark wird:				
	a) von großen Steinen . . .	—	—	1152	—
	b) = mittlern . . .	—	—	1296	—
	c) = kleinen . . .	—	—	1595	—
	Hieraus ist nun leicht zu entnehmen, wie viel zu einer Quadratruthe Mauer von 1½, 2, 2½ u. s. w. Stein stark erforderlich ist.				
4	Zu einer Quadrat-Ruthe Fachwand von sechsölligem Kreuzholz, die Fächer zu 4 Fuß von Mittel zu Mittel, gehören:				